

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

Vorschlag einer Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften und zur Errichtung eines Verwaltungsgerichts der Europäischen Gemeinschaften

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 4. August 1978)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 24,

auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Statutsbeirats,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Gerichtshofes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat die Aufgabe, auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der betroffenen Organe mit qualifizierter Mehrheit über die Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 <sup>(1)</sup> zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 912/78 <sup>(2)</sup>, zu entscheiden; er hat ferner gemäß den Artikeln 179 des EWG-Vertrags und 152 des EAG-Vertrags zu bestimmen, innerhalb welcher Grenzen und unter welchen Bedingungen der Gerichtshof für Streitsachen zwischen den Gemeinschaften und ihren Bediensteten zuständig ist.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es zweckmäßig wäre, ein Verwaltungsgericht der Europäischen Gemeinschaften zu errichten, das vor einer etwaigen Befassung des Gerichtshofes unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen für Streitsachen zwischen den Gemeinschaften und Personen, auf die das Statut der Beamten der Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten Anwendung finden, zuständig ist; das Statut und die Beschäftigungsbedingungen müssen infolgedessen geändert werden.

Dieses Verwaltungsgericht wird im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften errichtet und handelt unter Beachtung der insbesondere das Personal dieser Gemeinschaften betreffenden Vorschriften des Gemeinschaftsrechts. Es ist festzulegen, unter welchen Bedingungen bestimmte allgemeine Vorschriften auf das Verwaltungsgericht und seine Mitglieder Anwendung finden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 10a wird ein neuer Artikel 10b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 3. 5. 1978, S. 1.

*„Artikel 10b*

Es wird ein Verwaltungsgericht der Europäischen Gemeinschaften errichtet, das unter den in Artikel 91 vorgesehenen Bedingungen für alle Streitsachen zwischen den Gemeinschaften und Personen, auf die dieses Statut Anwendung findet, zuständig ist.

Die Organisation des Verwaltungsgerichts sowie das Statut seiner Mitglieder sind in Anhang X festgelegt.

Die Verfahrensordnung des Verwaltungsgerichts wird vom Gerichtshof auf Vorschlag des Verwaltungsgerichts erlassen und vom Rat genehmigt.

Das Verwaltungsgericht legt in seiner Geschäftsordnung die Einzelheiten seiner Arbeitsweise fest.“

2. Artikel 25 Absatz 1 wird gestrichen.
3. Nach Artikel 25 wird ein neuer Artikel 25a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

*„Artikel 25a*

Jede Person, auf die dieses Statut Anwendung findet, kann einen Antrag auf Erlaß einer sie betreffenden Entscheidung an die Anstellungsbehörde richten.

Diese teilt dem Antragsteller ihre begründete Entscheidung binnen drei Monaten nach dem Tag der Antragstellung mit.

Ergeht innerhalb dieser Frist kein Bescheid, so gilt dies als stillschweigende Ablehnung, gegen die eine Beschwerde nach Artikel 90 zulässig ist.

Der Beamte hat den Antrag auf dem Dienstweg einzureichen, es sei denn, er betrifft seinen unmittelbaren Vorgesetzten; in diesem Fall kann er unmittelbar bei dem nächsthöheren Vorgesetzten eingereicht werden.“

4. Titel VII erhält folgende Fassung:

*„TITEL VII***BESCHWERDEWEG UND RECHTSSCHUTZ IN  
VERWALTUNGS- UND STREITSACHEN***KAPITEL 1***Beschwerdeweg in Verwaltungssachen****Artikel 90**

(1) Jede Person, auf die dieses Statut Anwendung findet, kann sich mit einer Beschwerde gegen eine sie beschwerende Maßnahme an die An-

stellungsbehörde wenden; dies gilt sowohl für den Fall, daß die Anstellungsbehörde eine Entscheidung getroffen hat, als auch für den Fall, daß sie es unterlassen hat, eine im Statut vorgesehene Maßnahme zu treffen. Die Beschwerde muß innerhalb einer Frist von drei Monaten eingereicht werden. Die Frist beginnt

- am Tag der Bekanntmachung der Maßnahme, wenn es sich um eine allgemeine Maßnahme handelt;
- am Tag der Mitteilung der Entscheidung an den Empfänger, spätestens jedoch an dem Tag, an dem dieser Kenntnis davon erhält, wenn es sich um eine Einzelmaßnahme handelt; besteht jedoch die Möglichkeit, daß eine Einzelmaßnahme einen Dritten beschwert, so beginnt die Frist für den Dritten an dem Tag, an dem dieser Kenntnis von der Maßnahme erhält, spätestens jedoch am Tag der Bekanntmachung der Maßnahme;
- an dem Tag, an dem die Beantwortungsfrist abläuft, wenn die Beschwerde die stillschweigende Ablehnung eines nach Artikel 25a eingereichten Antrags betrifft.

Die Anstellungsbehörde teilt dem Betroffenen ihre begründete Entscheidung binnen drei Monaten nach dem Tag der Einreichung der Beschwerde mit. Wird innerhalb dieser Frist keine Antwort auf die Beschwerde erteilt, so gilt dies als stillschweigende Ablehnung, gegen die eine Klage nach Artikel 91 zulässig ist.

(2) Der Beamte hat die Beschwerde auf dem Dienstweg einzureichen, es sei denn, sie betrifft seinen unmittelbaren Vorgesetzten. In diesem Fall kann sie unmittelbar beim nächsthöheren Vorgesetzten eingereicht werden.

**KAPITEL 2****Rechtsschutz in Streitsachen****Artikel 91**

(1) Das Verwaltungsgericht entscheidet in erster und in letzter Instanz über Tatumstände und in erster Instanz über die Anwendung des Rechts; es ist für alle Streitsachen zwischen den Gemeinschaften und einer Person, auf die dieses Statut Anwendung findet, über die Rechtmäßigkeit einer diese Person beschwerenden Maßnahme im Sinne von Artikel 90 Absatz 1 zuständig. In Streitsachen vermögensrechtlicher Art hat das Verwaltungsgericht die Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung.

Unbeschadet des Ablaufs der Fristen für Klagen vor dem Gerichtshof gemäß Artikel 173 EWG-Vertrag und 146 Euratom-Vertrag gegen Verordnungen des Rates oder der Kommission kann jede Partei bei Einführung einer Streitsache vor dem Verwaltungsgericht und mit Bezug auf eine Verordnung betreffend die Rechte und Pflichten der Gemeinschaftsbediensteten deren Unrechtmäßigkeit geltend machen, mit dem Ziel, daß sie dem Urteil des Verwaltungsgerichts nicht zugrunde gelegt werden kann.

Im Fall des vorstehenden Absatzes setzt das Verwaltungsgericht sein Urteil über die Anwendbarkeit dieser Verordnung solange aus, bis der Gerichtshof sein Urteil erlassen hat, das dem Urteil des Verwaltungsgerichts zugrunde zu legen ist.

(2) Eine Klage beim Verwaltungsgericht ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Bei der Anstellungsbehörde muß zuvor eine Beschwerde im Sinne von Artikel 90 Absatz 1 innerhalb der dort vorgesehenen Frist eingereicht und
- diese Beschwerde muß ausdrücklich oder stillschweigend abgelehnt worden sein.

(3) Die Klage nach Absatz 2 muß innerhalb einer Frist von drei Monaten erhoben werden. Für den Beginn der Frist gilt folgendes:

- Die Frist beginnt am Tag der Mitteilung der auf die Beschwerde hin ergangenen Entscheidung.
- Sie beginnt an dem Tag, an dem die Beantwortungsfrist abläuft, wenn sich die Klage auf die stillschweigende Ablehnung einer nach Artikel 90 Absatz 1 eingereichten Beschwerde bezieht; ergeht jedoch nach einer stillschweigenden Ablehnung, aber innerhalb der Frist für die Klage eine ausdrückliche Entscheidung über die Ablehnung einer Beschwerde, so beginnt die Frist für die Klage erneut am Tag der Mitteilung der Entscheidung an den Empfänger zu laufen.

(4) In Abweichung von Absatz 2 kann jedoch nach Einreichung einer Beschwerde gemäß Artikel 90 Absatz 1 bei der Anstellungsbehörde unverzüglich Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden, wenn der Klage ein Antrag auf Aussetzung des angefochtenen Verwaltungsaktes oder der vorläufigen Maßnahmen beigefügt wird. In diesem Fall wird das Hauptverfahren vor dem Verwaltungsgericht bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt, zu dem die Beschwerde ausdrücklich oder stillschweigend abgelehnt wird.

(5) Der Kläger kann beim Verwaltungsgericht persönlich Klage erheben und selbst die Verteidigung

übernehmen oder einen Anwalt hinzuziehen bzw. sich von einem Anwalt oder einer Person seiner Wahl entsprechend der Verfahrensordnung des Verwaltungsgerichts vertreten lassen oder von einer von ihm dazu bevollmächtigten Gewerkschaft oder Berufsvorband im Sinne von Artikel 24a des Statuts.

Das am Verfahren beteiligte Organ wird vor dem Verwaltungsgericht durch einen für jede Streitsache ernannten Bevollmächtigten vertreten; der Bevollmächtigte kann einen Berater oder einen bei der Anwaltskammer eines Mitgliedstaats zugelassenen Rechtsanwalt hinzuziehen.

(6) Der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts oder der von ihm bevollmächtigte Richter kann jederzeit einen Schlichtungsversuch unternehmen. Bei Klagen im Sinne dieses Artikels wird nach der Verfahrensordnung des Verwaltungsgerichts untersucht und bei Scheitern des etwaigen Schlichtungsversuchs entschieden.

Die Urteile des Verwaltungsgerichts sind zu begründen.

(7) Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenlos. Das Verwaltungsgericht entscheidet über die Kosten nach Maßgabe der Verfahrensordnung.

(8) Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts sind unmittelbar nach ihrer Verkündung gegenüber den Parteien vollstreckbar; sie können unter den in Artikel 192 des EWG-Vertrags, in Artikel 164 des EAG-Vertrags und in Artikel 92 des EGKS-Vertrags festgelegten Bedingungen zwangsvollstreckt werden.

#### Artikel 91a

(1) Für Klagen auf Aufhebung eines Urteils des Verwaltungsgerichts ist der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft zuständig, sofern eine Verletzung wesentlicher Formvorschriften, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, des derzeitigen Statuts oder der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten oder auch eine Verletzung eines sonstigen rechtserheblichen Rechtssatzes oder Rechtsgrundsatzes vorliegt.

(2) Um zulässig zu sein, muß die Klage nach Absatz 1 innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Zustellung des Urteils an den Kläger erhoben werden.

(3) Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Der Gerichtshof kann jedoch auf Antrag des Klägers die Aussetzung der Vollstreckung des ange-

fochtenen Urteils oder der vorläufigen Maßnahmen anordnen, wenn diese Vollstreckung Folgen haben kann, die schwer wiedergutzumachen sind.

(4) Wird das Urteil vom Gerichtshof ganz oder teilweise aufgehoben, so kann dieser

— entweder die Rechtssache an das Verwaltungsgericht zurückverweisen, das dann sofort das Urteil des Gerichtshofes übernehmen muß;

— oder endgültig zur Sache entscheiden, wenn es sich um eine entscheidungsreife Rechtssache handelt; in diesem Fall hat der Gerichtshof in Streitsachen vermögensrechtlicher Art die Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung.

(5) Bei Klagen im Sinne dieses Artikels wird nach der Verfahrensordnung des Gerichtshofes untersucht und entschieden.“

5. Im Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften wird ein Anhang X mit folgendem Wortlaut angefügt:

#### „ANHANG X

### ORGANISATION DES VERWALTUNGSGERICHTS DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN UND STATUT SEINER MITGLIEDER

#### KAPITEL I

#### Organisation des Verwaltungsgerichts

#### Abschnitt 1

#### Zusammensetzung des Verwaltungsgerichts

#### Artikel 1

(1) Das Verwaltungsgericht besteht aus:

— einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden, die vom Gerichtshof aus einem von den — wie nachstehend vorgesehen — ernannten Richtern vorgelegten, mindestens vier Namen umfassenden Namensverzeichnis ausgewählt werden; wird dieses Namensverzeichnis nicht binnen zwei Monaten nach Ernennung der Richter vorgelegt, werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende unmittelbar vom Gerichtshof ausgewählt und ernannt.

Dies gilt auch, wenn dieses Verzeichnis nicht innerhalb zweier Monate erstellt wird, nachdem der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende aus ihrem Amt ausgeschieden sind;

— einem Richter und einem stellvertretenden Richter, die vom Gerichtshof aus einem Ver-

zeichnis mit mindestens vier Namen ausgewählt und ernannt werden, das von den Organen und gleichgestellten Institutionen im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 des Statuts mit Ausnahme des Gerichtshofes vorgelegt wurde;

— einem Richter und einem stellvertretenden Richter, die vom Gerichtshof aus einem Verzeichnis mit mindestens sechs Namen im gegenseitigen Einvernehmen ausgewählt werden, das von den Personalvertretungen aller Organe und gleichgestellten Institutionen vorgelegt wurde.

Zur Aufstellung und Veröffentlichung der im zweiten und dritten Gedankenstrich genannten Verzeichnisse verfügen die Organe und die gleichgestellten Institutionen einerseits und die Personalvertretungen andererseits über eine Frist von höchstens vier Monaten, gerechnet vom Tag des Eingangs der Aufforderung, die ihnen gleichzeitig auch vom Präsidenten des Gerichtshofes übermittelt wird.

Wird ein Richter oder ein stellvertretender Richter nicht nach dem vorstehend beschriebenen Verfahren ernannt, so nimmt der Gerichtshof die Ernennung vor. Der auf diese Weise ernannte Richter übt sein Amt so lange aus, bis ein Richter nach dem vorstehend beschriebenen Verfahren ernannt wird.

(2) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden, jeder stellvertretende Richter vertritt den aus dem gleichen Namensverzeichnis hervorgegangenen Richter, falls dieser vorübergehend oder endgültig verhindert ist, insbesondere wegen Entlassung auf Antrag, Entlassung von Amts wegen, Versetzung in den Ruhestand oder Tod. Bei endgültiger Verhinderung des Vorsitzenden oder eines Richters übt der stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Richter das Amt des Vollmitglieds so lange aus, bis nach den in Absatz 1 festgelegten Bestimmungen ein neuer Vorsitzender oder Richter ernannt wird.

#### Artikel 2

(1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind außerhalb der Beamten und Bediensteten der Gemeinschaften unter Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung sind, insbesondere im Bereich der Rechte und Pflichten des öffentlichen Dienstes.

(2) Der nach Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2 zu ernennende Richter und der stellvertretende Richter werden unter den diensttuenden Beamten ausgewählt, die eine juristische Ausbildung und eine besondere Befähigung im Bereich der im Statut festgelegten Rechte und Pflichten haben.

(3) Der nach Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 3 zu ernennende Richter und der stellvertretende Richter werden unter den diensttuenden Beamten mit juristischer Ausbildung ausgewählt.

## Abschnitt 2

### *Amtszeit*

#### Artikel 3

(1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden auf sechs Jahre ernannt, ebenso die Richter und die stellvertretenden Richter mit Ausnahme derjenigen, die als erste ernannt werden; ihre Amtszeit ist auf drei Jahre begrenzt.

Sind der in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 3 bezeichnete Richter und sein Stellvertreter zu einem späteren Zeitpunkt ernannt worden, so wird ihre Amtszeit nicht verlängert. Sie endet zu dem Zeitpunkt, an dem sie normalerweise bei rechtzeitigem Amtsantritt geendet hätte.

(2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, die Richter und die stellvertretenden Richter können unter den in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen wiederernannt werden.

## Abschnitt 3

### *Arbeitsweise*

#### Artikel 4

Das Verwaltungsgericht wird verwaltungs- und haushaltsrechtlich dem Gerichtshof angegliedert.

#### Artikel 5

Das Verwaltungsgericht wird in Luxemburg untergebracht. Es kann jedoch, falls erforderlich, an einem anderen Ort tagen.

#### Artikel 6

Das Verwaltungsgericht wird von einem Beamten unterstützt, der zu diesem Zweck vom Gerichtshof bestimmt wird und die Tätigkeit des Kanzlers ausübt.

## KAPITEL II

### Statut der Mitglieder des Verwaltungsgerichts

#### Artikel 7

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts üben ihre Tätigkeit in völliger Unabhängigkeit aus. Sie dürfen keinen bindenden Auftrag annehmen. Sie unterstehen während der Dauer ihrer Tätigkeit nicht dem Dienstvorgesetzten, dem sie bei ihrem Stammorgan unterstellt waren. Es dürfen wegen der in Ausübung ihrer Tätigkeit geäußerten Meinungen und Stellungnahmen keine disziplinarrechtlichen Maßnahmen gegen sie ergriffen werden.

Das gleiche gilt für den stellvertretenden Vorsitzenden und die stellvertretenden Richter, wenn sie den Vorsitzenden oder einen der Richter tatsächlich vertreten.

#### Artikel 8

Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erklären die Mitglieder des Verwaltungsgerichts einschließlich des stellvertretenden Vorsitzenden und der stellvertretenden Richter sowie des zum Kanzler bestellten Beamten vor dem Gerichtshof unter Eid, daß sie ihre Amtstätigkeit in völliger Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit ausüben und ihre Arbeiten streng geheimhalten werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts einschließlich des stellvertretenden Vorsitzenden und der stellvertretenden Richter verpflichten sich bei ihrer Einsetzung feierlich, während und nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit die mit ihrem Amt verbundenen Pflichten, insbesondere die Pflicht zur Ehrlichkeit und Zurückhaltung bei der Annahme bestimmter Ämter oder bestimmter Vorteile nach Beendigung dieser Tätigkeit, zu erfüllen.

Im Zweifelsfall entscheidet der Gerichtshof.

#### Artikel 9

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts einschließlich des stellvertretenden Vorsitzenden und der stellvertretenden Richter, die ein Vollmitglied tatsächlich vertreten, dürfen keine andere berufliche Tätigkeit ausüben, es sei denn, der Gerichtshof gestattet eine Ausnahme zu.

#### Artikel 10

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts einschließlich des stellvertretenden Vorsitzenden und der

stellvertretenden Richter dürfen ihres Amtes nur enthoben werden, wenn der Gerichtshof zu dem Schluß gelangt, daß sie die mit ihrem Amt verbundenen Pflichten oder die für die Ernennung in diesem Amt erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

#### Artikel 11

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts einschließlich des stellvertretenden Vorsitzenden und der stellvertretenden Richter, die ein Vollmitglied tatsächlich vertreten, sowie der zum Kanzler bestimmte Beamte sind bezüglich der von ihnen in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen von der Gerichtsbarkeit befreit. Diese Befreiung gilt auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit.

Der Gerichtshof kann die Befreiung nach Anhörung des Betroffenen aufheben.

Wird nach Aufhebung der Befreiung gegen ein Mitglied des Verwaltungsgerichts oder den zum Kanzler bestellten Beamten ein Gerichtsverfahren eingeleitet, so ist dafür in den einzelnen Mitgliedstaaten das Gericht zuständig, das für die Richter der erstinstanzlichen Gerichte in der jeweiligen Hauptstadt zuständig ist.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 gelten für den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts die Artikel 12 bis einschließlich 15 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften.

(3) Die oben erwähnten Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen werden ausschließlich im Interesse der Gemeinschaften gewährt.

Der Gerichtshof hat die Befreiung in allen Fällen aufzuheben, in denen dies nach seiner Auffassung den Interessen der Gemeinschaft nicht zuwiderläuft.

#### Artikel 12

(1) Die Richter werden für die Dauer ihrer Amtstätigkeit von ihrem Stammorgan gemäß Artikel 38 des Statuts im dienstlichen Interesse zum Gerichtshof abgeordnet.

(2) Die stellvertretenden Richter, die ein Vollmitglied, das verhindert ist, voraussichtlich minde-

stens drei Monate lang vertreten sollen, werden für die Dauer dieser Vertretung unter den in Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen im dienstlichen Interesse abgeordnet.

Beträgt die Dauer der Vertretung weniger als drei Monate, so gewährt das Organ dem stellvertretenden Richter für die zur tatsächlichen Ausübung seiner Tätigkeit beim Verwaltungsgericht erforderliche Zeit Dienstbefreiung. In diesem Fall hat der stellvertretende Richter unter den in den Artikeln 11 bis 14 des Anhangs VII zum Statut festgelegten Bedingungen Anspruch auf Erstattung etwaiger Reise- und Aufenthaltskosten.

#### Artikel 13

Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit die besoldungsrechtliche Stellung der Mitglieder des Verwaltungsgerichts fest.“

#### Artikel 2

Die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften werden wie folgt geändert:

1. In Artikel 54 Absatz 1 muß es heißen:  
„Artikel 11 bis 25a“ anstatt „Artikel 11 bis 25“.
2. In Artikel 83 sind nach den Worten „25 zweiter Absatz“ die Worte „und 25a“ einzufügen. Die Worte „90 und 91“ werden durch die Worte „90, 91 und 91a“ ersetzt.

#### Artikel 3

Die Zuständigkeit des durch diese Verordnung eingesetzten Verwaltungsgerichts kann auf Vorschlag der Kommission durch Verordnung des Rates auf Streitigkeiten zwischen einem anderen Organ als den in Artikel 1 Absatz 2 des Statuts genannten Organen und seinem Personal ausgedehnt werden, sofern derartige Streitigkeiten bisher der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften unterstanden.

#### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*

*ten* in Kraft. Sie wird an dem Tag wirksam, an dem der Präsident des Gerichtshofes die endgültige Errichtung des Verwaltungsgerichts festgestellt hat.

Die in den Artikeln 90 und 91 des Statuts vorgesehenen Fristen, die vor dem Tag des Wirksamwerdens

dieser Verordnung in Kraft waren, bleiben für die vor diesem Zeitpunkt eingereichten Anträge und Beschwerden gültig.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---